



Gestrichen gemäß Anzeigeverfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 19.07.1996,

Az.: 60/22-62.091 (OT Mo.) § 34.

Joachim Stapelfeldt, Bürgermeister

DIE SATZUNG GILT FÜR DEN BEREICH, DER IN DER BEIGEFÜGTEN PLANZEICHNUNG FESTGESETZT IST. DIE PLANZEICHNUNG IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG WIRD BESTIMMT, DASS

DIE GRUNDSTÜCKE DEM IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL ZUGEHÖREN,

ZUR ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES EINZELNE AUSSENBEREICHSGRUNDSTÜCKE EINBEZOGEN WERDEN.

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 NR.1 UND 3 DES BAUGESETZBUCHS VOM 8. DEZ. 1986 (BGBI. I S. 2253), ZULETZT GE-ÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 23.11.1994 (BGBI. I S. 3486), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDE VERTRETUNG VOM 06.12.1995 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFÄHRENS FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL MOLLHAGEN FÜR DAS GEBIET:

ORTSTEIL MOLLHAGEN, NÖRDLICH UND SÜDLICH BEIDERSEITS DER POSTSTRASSE (L 296) VON DER EINMÜNDUNG SPRENGER WEG BIS ZUM SÜDWESTLICHEN ENDE DER GESCHLOSSENEN BEBAUUNG, SOWIE DIE SÜDWESTLICHE SEITE DES SPRENGER WEGES (K 37) BIS ZUM ORTSAUSGANG IN RICHTUNG ORTSTEIL SPRENGE.

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ERLASSEN:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZFICHEN FRIÄUTERUNGEN

I. FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

IN VERBINDUNG MIT § 34 (4) SATZ 3 BauGB

-SONSTICE PLANZEICHEN

§ 9 (7) BauGE



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

00

ORTSDURCHFAHRTSGRENZE

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

28/5 FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



NACHGETRAGENE BAULICHE ANLAGEN

VERFAHRENSVERMERKE

DER ENTWURF DER SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WURDE DEN BERÜHRTEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 34 (5) Baugb mit Schreiben vom 06.04.1995 zur Stellungnahe vorgelegt. Die Gemeinde hat die Betroffenen bürger durch eine amtliche Bekanntmachung im Stormarner tageblatt und in den lübecker Nachrichten vom 12.04.1995 über den entwurf mit dem Hinweis informiert, dass bedenken und anregungen von Jedermann bis zum 22.05.1995 Schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können.

STEINBURG,

10. MAI 1996

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNG-NAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AND 6 12.4995 GEPREN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STEINBURG,

10. MAI 1996

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL MOLLHAGEN, POSTSTRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WURDE VON DER GEMEINBEVERTRETUNG IN DER SITZUNG AM 06.12.1995

BESCHLOSSEN.

STEINBURG, 10. MAI 1996

He BURGERMEISTER H

DIE SATZUNG IST NACH §§ 34 (5)0 22 (3) FUND 11 (1) HALBSATZ 2 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 100 7.96, AZ. ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. DAS DIE GELTENDGEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

STEINBURG, 3 0. 08. 96

STOR WE

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEN, BESTENEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WIRD HIFRMIT AUSGEFERTIGT.

STEINBURG, 3 0 08. 96

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 04.09.96 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG VON DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BaugB)HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 05.09.96 IN KRAFT GETRETEN.

STEINBURG, 06. 09. 96



BÜRGERMEJATER Tepecialik

GEMEINDE STEINBURG

ABRUNDUNGSSATZUNG

KREIS STORMARN

ORTSTEIL MOLLHAGEN,
POSTSTRASSE

PLANSTAND: 2. SATZUNGSAUSFERTIGUNG

GEBIET: ORTSTEIL MOLLHAGEN, NÖRDLICH UND SÜDLICH BEIDERSEITS DER POSTSTRASSE (L 296) VON DER EINMÜNDUNG SPRENGER WEG BIS ZUM SÜDWESTLICHEN ENDE DER GESCHLOSSENEN BEBAUUNG, SOWIE DIE SÜDWESTLICHE SEITE DES SPRENGER WEGES (K 37) BIS ZUM ORTSAUSGANG IN RICHTUNG ORTSTEIL SPRENGE